

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Schriftliche Beantwortung der Interpellation 2008/320 von Daniele Ceccarelli, FDP, vom 27. November 2008 betreffend "Besteuerung von Kapitaleleistungen aus der 2. Säule"**

Datum: 17. März 2009

Nummer: 2008-320

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/320

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Schriftliche Beantwortung der Interpellation 2008/320 von Daniele Ceccarelli, FDP, vom 27. November 2008 betreffend «Besteuerung von Kapitaleistungen aus der 2. Säule»

vom 17. März 2009

FDP-Landrat Daniele Ceccarelli reichte am 27. November 2008 eine [Interpellation](#) zum Thema «Besteuerung von Kapitaleistungen aus der 2. Säule» ein.

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

«Auf der Homepage einer CH-Grossbank lässt sich relativ einfach die Besteuerung von Kapitalauszahlungen von Geldern der 2. Säule, also Pensionskassengeldern, berechnen. Gibt man folgende Personendaten ein: männlich, 50 J. alt, verheiratet, 1 Kind, Kindesunterhalt bis 2018 und verschiedene Gemeinden aus verschiedenen Kantonen ergibt sich folgendes Resultat:

| Alterskapital CHF | 500'000 | 700'000 | 800'000 | 900'000 | 1'000'000 |
|--------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|------------------|
| Steuerbelastung: | | | | | |
| Liestal BL | 35'803 | 76'270 | 99'833 | 124'676 | 150'326 |
| Münchenstein BL | 35'201 | 74'823 | 97'882 | 122'185 | 147'276 |
| Dornach SO | 36'220 | 52'256 | 59'980 | 67'477 | 74'976 |

Diese Zahlen sind logischerweise ungefähre, zeigen aber doch eine deutliche Tendenz und sprechen eigentlich für sich.

Der Regierungsrat wird ersucht folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass unter verschiedenen Kantonen bzw. Gemeinden erhebliche Unterschiede in der Besteuerung von Kapitalauszahlungen der 2. Säule bestehen?
2. Wie präsentiert sich die BL-Steuerbelastung dieser Kapitalauszahlungen im Vergleich mit anderen Kantonen anhand von vom Regierungsrat auszuwählenden Beispielen?
3. Trifft es zu, dass gemäss obigem Beispiel die BL-Steuerbelastung eine wesentlich stärkere Progression als andere Kantone aufweist? Wenn ja, was sind die Gründe dafür?
4. Erachtet der Regierungsrat die im obigen Beispiel dargelegten Steuerbelastungen eher als Standortvor- oder -nachteil für den Kanton BL?
5. Bestehen unter den Kantonen irgendwelche Bestrebungen, diese unterschiedlichen Steuerbelastungen zu harmonisieren bzw. gibt es gesetzliche Vorgaben, die eine Harmonisierung vorschreiben?
6. Liegt es in der Absicht des Regierungsrates, diese Unterschiede in der Steuerbelastung zu thematisieren bzw. allenfalls sogar zugunsten der Steuerpflichtigen zu reduzieren?
7. Bestehen aktuelle Vorhaben des Regierungsrates, diese Steuerbelastung z.B. durch eine weniger starke Progression oder der Reduktion der Steuersätze oder anderer geeigneter Vorkehren für die Steuerpflichtigen des Kantons BL zu reduzieren?

Für die schriftliche Beantwortung der Fragen danke ich dem Regierungsrat im voraus allerbestens.»

Antwort des Regierungsrats

Einleitung

In der Schweiz sind verschiedene Systeme bei der Besteuerung von Vorsorge-Kapitalleistungen anzutreffen. Einige Kantone wenden dafür einen eigenen Tarif an, andere nehmen einen Bruchteil des ordentlichen Tarifs oder wenden denjenigen Satz an, der beispielsweise einem 20- oder 25-igsten Teil der Kapitalleistung entspricht, sozusagen das altersunabhängige Rentensatzmodell des Kantons BL bei ordentlichem Pensionierungsalter und durchschnittlicher Lebenserwartung. Allen Tarifsystemen gemeinsam ist aber die aufgrund der bundesrechtlichen Steuerharmonisierung vorgegebene separate, d.h. vom übrigen Einkommen getrennte Besteuerung.

Frage 1:

Trifft es zu, dass unter verschiedenen Kantonen bzw. Gemeinden erhebliche Unterschiede in der Besteuerung von Kapitalauszahlungen der 2. Säule bestehen?

Antwort:

Ja, aufgrund der kantonalen Tarifautonomie gibt es - wie bei der Einkommensbesteuerung auch - zwangsläufig Unterschiede bei der Steuerbelastung auf solchen Kapitalleistungen. Dies gilt auch innerhalb des Kantons unter den verschiedenen Gemeinden, da diese aufgrund der autonomen Bestimmung ihres Gemeindesteuerfusses (in Prozenten der Staatssteuer) ebenso unterschiedliche Belastungen aufweisen können.

Frage 2:

Wie präsentiert sich die BL-Steuerbelastung dieser Kapitalauszahlungen im Vergleich mit anderen Kantonen anhand von vom Regierungsrat auszuwählenden Beispielen?

Antwort:

Der Minimalsteuersatz von 2 %, welcher bei der Staatssteuer auf Kapitalleistungen im Umfang von bis etwa CHF 400'000.-- zur Anwendung kommt, gewährleistet, dass der Kanton BL beispielsweise unter den NWCH-Kantonen (BS/BL/AG/SO) punkto günstiger Steuerbelastung den Spitzenrang einnimmt. Bei deutlich höheren Kapitalleistungen hingegen wird der Kanton BL teurer; bei grösseren Millionenbeträgen ist er sogar der teuerste in der NWCH. Obwohl in der Praxis sich die grossmehrheitliche Menge der Kapitalabfindungen gegen CHF 500'000.--, in wenigeren Fällen über CHF 1 Mio. bewegt, besteht bei hohen Auszahlungsbeträgen eine vergleichsweise relativ schlechte Ausgangssituation.

Am Beispiel eines verheirateten Mannes im Alter von 65 Jahren sieht die Steuerbelastung mit Staats- und Gemeindesteuern im Jahre 2008 folgendermassen aus:

| Kapitalleistung in CHF | BL Aesch | SO Dornach | AG Kaiseraugst | BS Stadt | BE Moutier | Rang BL |
|-----------------------------------|--------------------|----------------------|--------------------------|--------------------|----------------------|--------------------|
| 200'000 | 6'280.-- | 8'470.-- | 12'155.-- | 12'750.-- | 11'766.-- | 1 |
| 300'000 | 9'420.-- | 14'162.-- | 20'941.-- | 20'750.-- | 19'532.-- | 1 |
| 500'000 | 23'625.-- | 25'547.-- | 38'926.-- | 36'750.-- | 37'479.-- | 1 |
| 700'000 | 56'780.-- | 36'382.-- | 57'048.-- | 52'750.-- | 59'039.-- | 3 |
| 1 Mio | 119'701.-- | 51'975.-- | 84'552.-- | 76'750.-- | 93'290.-- | 5 |
| 2 Mio | 368'867.-- | 103'950.-- | 176'232.-- | 156'750.-- | 214'001.-- | 5 |

Frage 3:

Trifft es zu, dass gemäss obigem Beispiel die BL-Steuerbelastung eine wesentlich stärkere Progression als andere Kantone aufweist? Wenn ja, was sind die Gründe dafür?

Antwort:

Da der Minimalsteuersatz von 2 % in der Regel bei allen Kapitalleistungen bis etwas über CHF 400'000.-- greift, gibt es bei solchen Beträgen keinerlei Steuerprogression. Erst bei höheren Kapitalleistungen kommt effektiv der Rentensatz zur Anwendung (Steuersatz bei der Umrechnung der Kapitalabfindung auf eine jährliche Rentenleistung), welcher wegen des Einkommenssteuer-Tarifverlaufs eine stärkere Progression aufweist. Aufgrund dieser Umrechnung in eine Jahresrente für die Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes hat das jeweilige Alter und Geschlecht eine Bedeutung bei der Steuerprogression, wie das nachfolgende Beispiel eines Mannes im Alter von 60 bzw. 65 Jahren veranschaulichen soll:

- Mann **im Alter 60** (Frührentenpensionierung im Jahr 2008)

| Kapitalleistung in CHF | Steuersatz Staat | Staats- und Gemeindesteuer (Aesch mit 57 %) in CHF |
|---------------------------|---------------------|---|
| 200'000 | 2,0 % | 6'280.-- |
| 300'000 | 2,0 % | 9'420.-- |
| 500'000 | 2,2 % | 16'974.-- |
| 700'000 | 4,2 % | 45'955.-- |
| 1 Mio. | 6,6 % | 103'986.-- |
| 2 Mio. | 10,9 % | 343'126.-- |

- Mann **im Alter 65** (ordentliche Pensionierung im Jahr 2008)

| Kapitalleistung in CHF | Steuersatz Staat | Staats- und Gemeindesteuer (Aesch mit 57 %) in CHF |
|---------------------------|---------------------|---|
| 200'000 | 2,0 % | 6'280.-- |
| 300'000 | 2,0 % | 9'420.-- |
| 500'000 | 3,0 % | 23'625.-- |
| 700'000 | 5,2 % | 56'780.-- |
| 1 Mio. | 7,6 % | 119'701.-- |
| 2 Mio. | 11,7 % | 368'867.-- |

Frage 4:

Erachtet der Regierungsrat die im obigen Beispiel dargelegten Steuerbelastungen eher als Standortvor- oder -nachteil für den Kanton BL?

Antwort:

Bei Kapitaleistungen bis gegen CHF 500'000.-- hat unser Kanton eindeutig einen Standortvorteil, d.h. der Kanton Basel-Landschaft ist in dieser Hinsicht attraktiv. In diesem Bereich herrscht aber kaum ein Steuerwettbewerb. Bei betragsmässig darüber hinaus gehenden Kapitaleistungen, vor allem bei solchen über CHF 1 Million, entwickelt sich die darauf entstehende Steuerbelastung zunehmend zu einem Standortnachteil. Hier herrscht zweifellos auch ein entsprechender Wettbewerb um «gute Steuerkunden» zwischen den Kantonen.

Frage 5:

Bestehen unter den Kantonen irgendwelche Bestrebungen, diese unterschiedlichen Steuerbelastungen zu harmonisieren bzw. gibt es gesetzliche Vorgaben, die eine Harmonisierung vorschreiben?

Antwort:

Auch hier spielt der Steuerwettbewerb, da dieser Bereich aufgrund der von der Verfassung garantierten Tarifautonomie nicht harmonisiert werden darf. Allerdings hat dieser Wettbewerb eine etwas geringere Bedeutung als beispielsweise bei den periodisch geschuldeten Steuern, weil die Steuerbelastung bei Kapitaleistungen in der Regel eher einmaliger Natur ist; die Besteuerung erfolgt nämlich nur dann, wenn ein Vorsorgefall (z.B. die Pensionierung) tatsächlich eintritt.

Frage 6:

Liegt es in der Absicht des Regierungsrates, diese Unterschiede in der Steuerbelastung zu thematisieren bzw. allenfalls sogar zugunsten der Steuerpflichtigen zu reduzieren?

Antwort:

Der Regierungsrat beabsichtigt, dieses Thema im Rahmen der anstehenden Reform der Vermögenssteuer anzugehen und bei grösseren Kapitaleistungen eine tragbare Lösung zu finden. Zudem soll bei dieser Gelegenheit auch ein methodisch einfacherer und besser nachvollziehbarer Steuertarif gesucht werden. Die entsprechende Vernehmlassungsvorlage soll noch vor den Sommerferien 2009 verabschiedet werden.

Frage 7:

Bestehen aktuelle Vorhaben des Regierungsrates, diese Steuerbelastung z.B. durch eine weniger starke Progression oder der Reduktion der Steuersätze oder anderer geeigneter Vorkehren für die Steuerpflichtigen des Kantons BL zu reduzieren?

Antwort:

Ja, siehe Antwort zu Frage 6.

Liestal, 17. März 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:
Ballmer

der 2. Landschreiber:
Achermann